

Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.09.2026

**Ausgleichsbedarf im Produktplan 21 Kinder und Bildung im Bereich Assistenzen
(Stadt)**

A. Problem

Im Bereich der schulischen Assistenzen hat sich mit den Vorbereitungen des neuen Schuljahres 2026/2027 im Haushaltsvollzug 2026 gezeigt, dass in diesem Bereich ein Mehrbedarf von bis zu 27,2 Mio. EUR bis zum Haushaltsjahresende zu erwarten ist. Die schulischen Assistenzleistungen sind Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch IX und zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Beschulung bzw. Eingliederung zwingend erforderlich.

Die möglichst gemeinsame Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen stellt ein wichtiges Ziel des Rehabilitationsrechts dar. Um die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sicher zu stellen, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Leistung der Eingliederungshilfe erforderlich sein.

Die Hilfe zur Schulbildung nach § 75 SGB IX schließt alle Leistungen ein, die erforderlich sind, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Teilhabe am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen. Zu den Hilfen gehören unter anderem auch die erforderlichen und geeigneten heilpädagogischen Leistungen und die sonstigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Teilhabe am Unterricht wie z.B. Assistenzleistungen (Schulassistenz). Die Schulassistenz stellt eine Maßnahme der Eingliederungshilfe in Form von Assistenzleistungen zur Teilhabe an Bildung dar. Die Leistungen werden auf Grundlage des § 75 Abs. 2 i.V.m. § 112 Abs. 1 Satz 1 SGB IX erbracht. Diese Regelleistungsvereinbarung gilt für die Leistungserbringung für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen und/oder geistigen Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX. Für diese Leistungen ist in der Stadtgemeinde Bremen gem. Geschäftsverteilungsplan des Senats das Bildungsressort zuständig.

Zur Abgrenzung:

Handelt es sich hingegen um eine Assistenzleistung in KiTa, Ausbildung oder um eine (drohende) seelische Behinderung, ist der Anspruch auf eine Maßnahme der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des § 35a SGB VIII zu prüfen. Hier regelt das Bremische Ausführungsgesetz zur Kinder- und Jugendhilfe, dass das Sozialressort im Land Bremen zuständig ist. Für diese Schüler:innen wurde die „Systemische Schulbegleitung“ eingeführt. Vgl. [Beschluss](#) des Senats zuletzt aus 2025.

Schüler:innen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung haben demnach bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistung der Eingliederungshilfe, um die inklusive Beschulung sicher zu stellen.

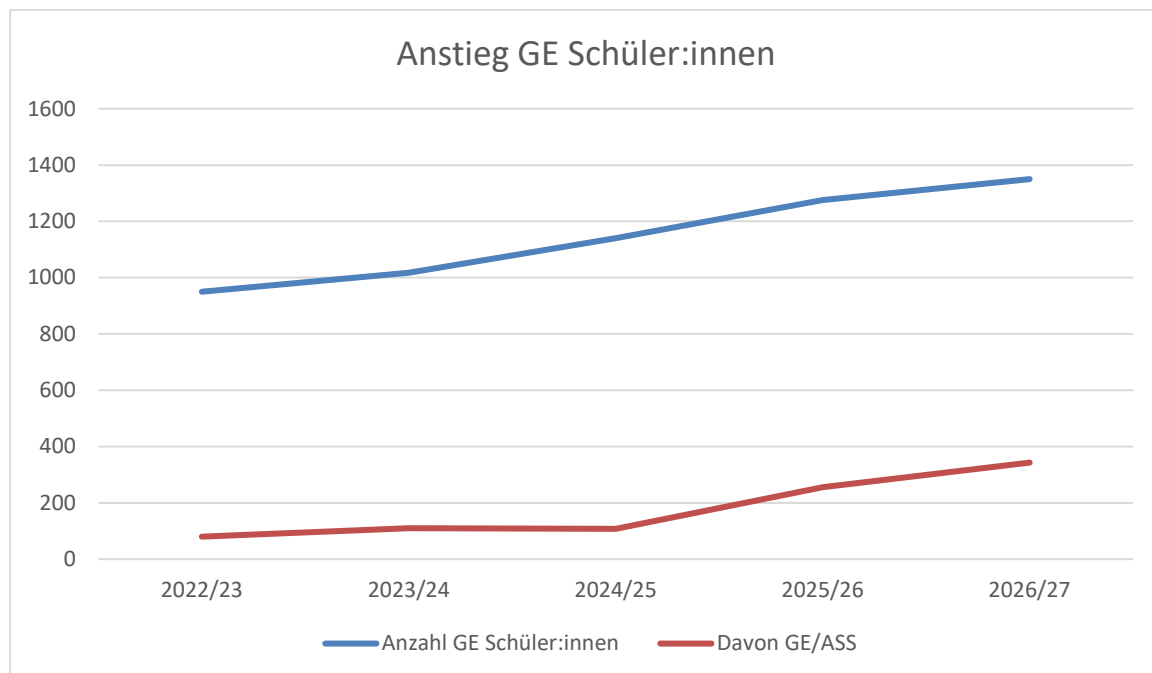
In den letzten Jahren ist die Zahl der Schüler:innen mit einem Anspruch auf persönliche Assistenz nach SGB IX im gesamten Bundesgebiet deutlich gestiegen.

1. Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Geistige Entwicklung (GE) - Pooling

Die Stadtgemeinde Bremen hat sich bereits 2013 für die Gruppe der Schüler:innen mit einer geistigen Behinderung für ein Modell des **Poolings** entschieden, wonach mehrere Kinder in einer Gruppe beschult werden, statt für jede Schüler:in eine persönliche Assistenz zu stellen. So können Personalkosten reduziert und gleichzeitig kann sichergestellt werden, dass die Kinder von pädagogischem Fachpersonal begleitet werden. In einer Lerngruppe werden in der Regel fünf Kinder mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Geistige Entwicklung (GE, ehemals Wahrnehmung und Entwicklung (W+E)) beschult.¹

Die Anzahl der Schüler:innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf Geistige Entwicklung (GE) ist seit dem Schuljahr 2022/23 massiv angestiegen. Besonders herausfordernd ist dabei der starke Anstieg an Kindern mit der Kombination GE / Autismus Spektrum (ASS). Diese Kinder haben diagnostizierte selbst- und fremdgefährdende Tendenzen sowie Weglauftendenzen. Um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden und Trigger-Situationen frühzeitig zu erkennen, bevor es zu Unfällen und Verletzungen kommt, benötigen diese Kinder eine ständige Begleitung und eine reizarme Umgebung. Auch bei der Kapazitätsberechnung der GE Lerngruppen müssen diese Bedarfe berücksichtigt werden, indem maximal drei Kinder mit dieser Kombination einer Lerngruppe zugewiesen werden.

In der nachfolgenden Ansicht ist der Anstieg der GE Schüler:innen insgesamt in blau dargestellt. Der Anteil der Schüler:innen davon, die eine Kombination aus GE und Autismus Spektrum (ASS) haben, verdeutlicht die orange Kurve.



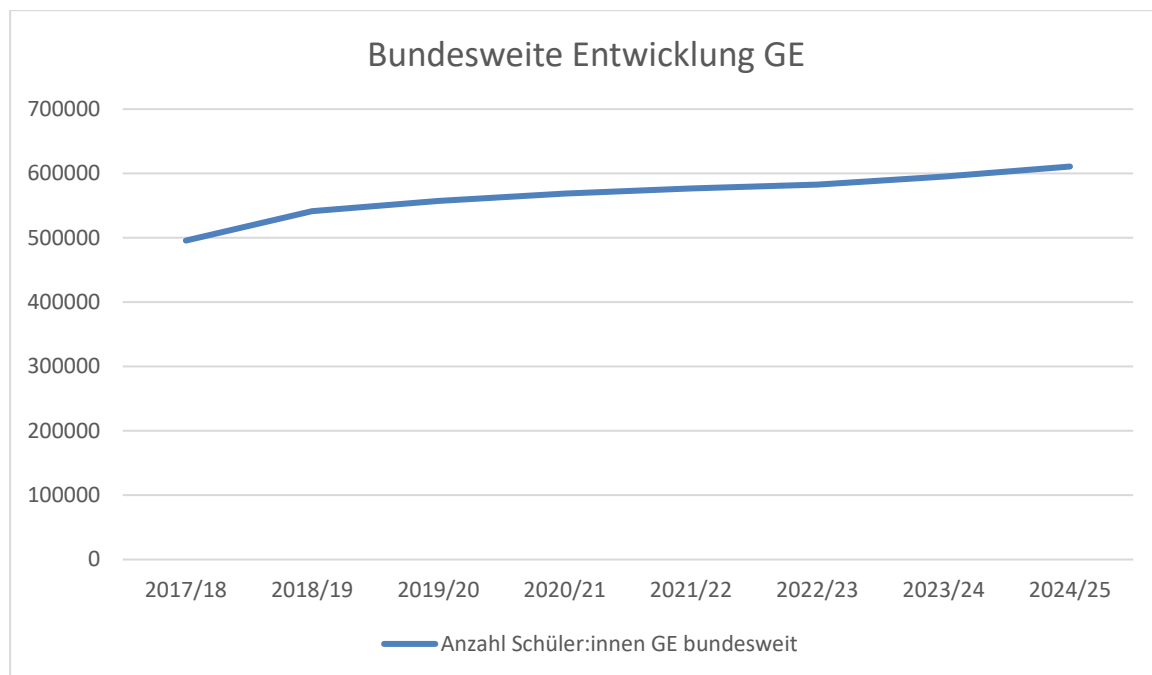
¹ Im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen wird diese Gruppe „schwerstmehrfach behinderte Kinder“ genannt.

Entsprechend der steigenden Anzahl an Schüler:innen mit diesem Förderbedarf hat sich auch die Anzahl der GE-Lerngruppen bzw. Klassenverbände seit dem Schuljahr 2022/2023 fast verdoppelt. Von 46 auf 81 Lerngruppen. 48 in den Grundschulen, 25 in der Sekundarstufe I und 8 in der Sekundarstufe II. Die Begleitung der Kinder erfolgt durch pädagogische Fachkräfte Inklusion durch fünf verschiedene freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Die rund **1.350 Schüler:innen mit dem Förderbedarf GE** haben gem. § 112 SGB IX einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, den die Stadtgemeinde Bremen im **Pooling** umsetzt. Ohne dieses Pooling würden diese 1.350 Schüler:innen in die Individualassistenten aus § 112 SGB IX zurückfallen und damit den Haushalt SKB an anderer Stelle mit individuellen Assistenten belasten.

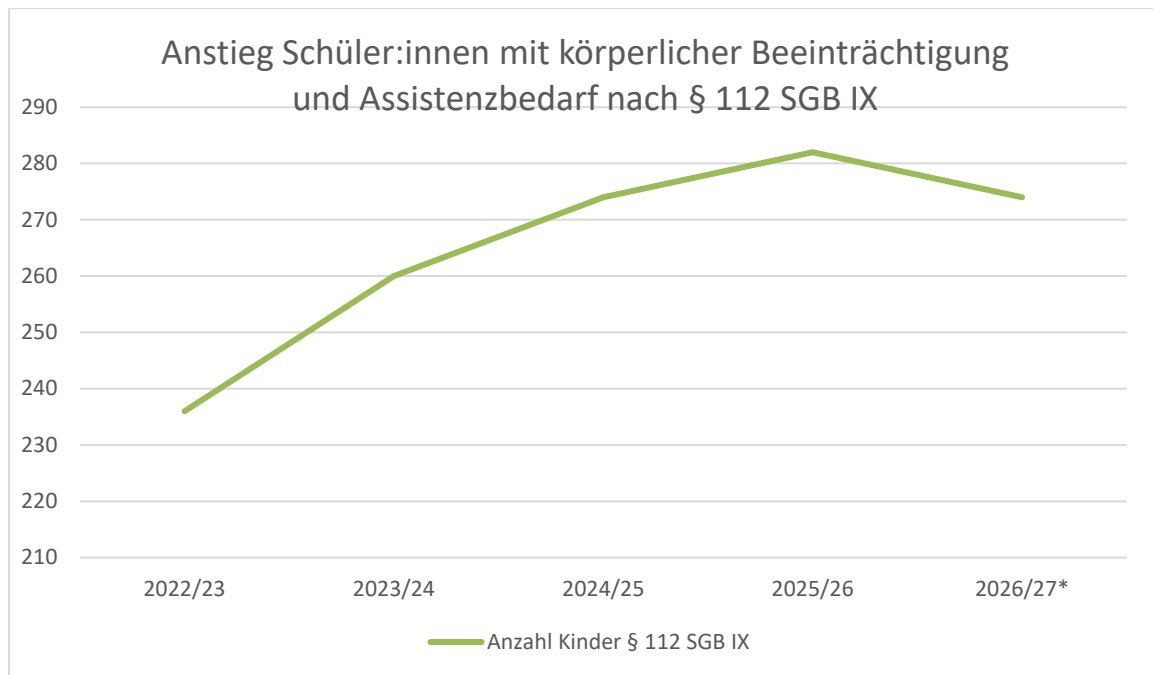
Exkurs: Entwicklung der GE-Zahlen auf Bundesebene

Die steigende Zahl an Schüler:innen mit GE ist auch auf Bundesebene zu beobachten, wie in der nachfolgenden Grafik des [statistischen Bundesamtes](#) dargestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass DESTATIS lediglich die Statistik der allgemeinbildenden Schulen (ohne Förderzentren) abbildet. Während in fast allen anderen Bundesländern zusätzlich noch Förderzentren für Geistige Entwicklung bestehen, hat Bremen diese Schüler:innen vollständig im allgemeinbildenden, inklusiven Schulsystem aufgenommen. Der Anstieg ist daher im bundesweiten Vergleich der allgemeinbildenden Schulen nicht direkt zu vergleichen.



2. Schüler:innen mit körperlicher Behinderung - persönliche Assistenz nach § 112 SGB IX

Schüler:innen mit einer körperlichen/motorischen Beeinträchtigung erhalten weiterhin die **persönliche Assistenz nach § 112 SGB IX**. Auch hier ist die Anzahl an Schüler:innen in den letzten Jahren stark angestiegen - um jeweils rund 10 % p.a. Im Schuljahr 2026/27 ist statistisch aktuell noch ein Rückgang zu erkennen, da die Anträge der Kinder auch im laufenden Schuljahr eingehen dürfen. Erfahrungsgemäß ist daher ein weiterer Anstieg auch für das Schuljahr 2026/27 zu erwarten.



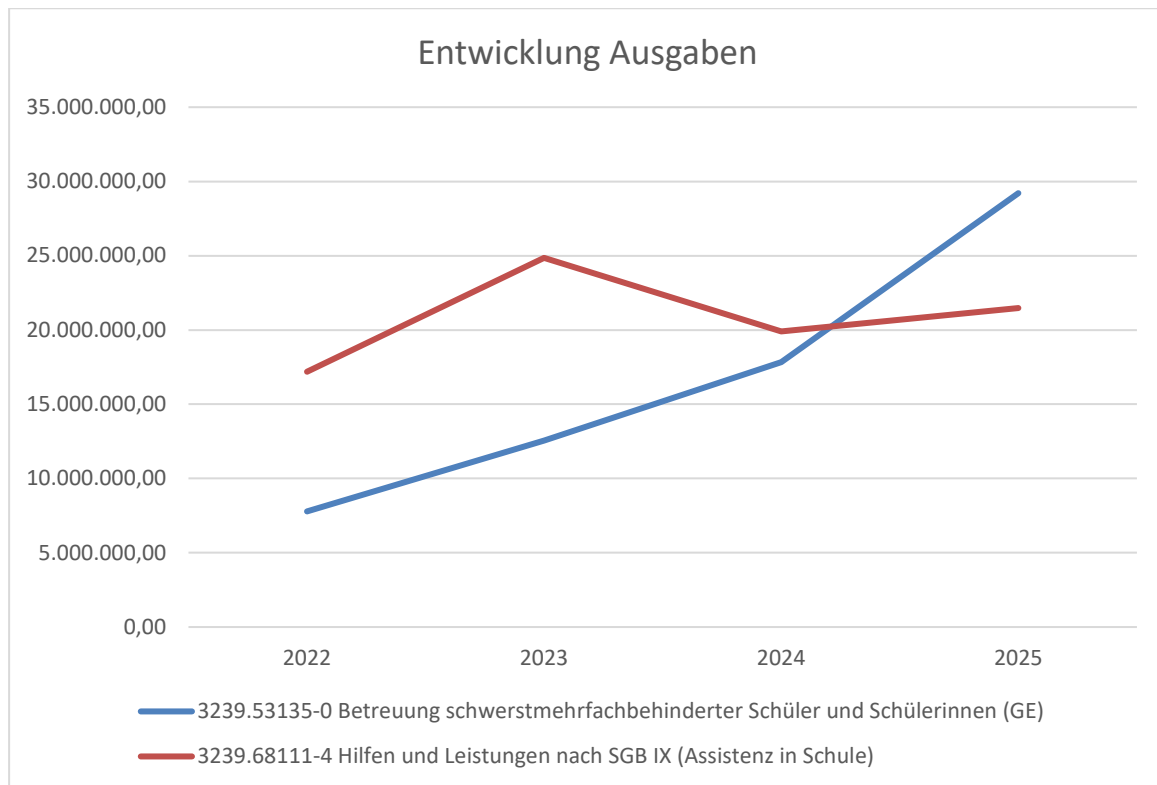
***2026/27: Vorläufiger Stand noch ohne unterjährige Meldungen**

3. Entwicklung der Ausgaben

Fallzahlsteigerungen: Durch die deutlich gestiegene Anzahl an Lerngruppen für Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf GE und durch den Anstieg der Anzahl an Schüler:innen mit körperlich/motorischer Beeinträchtigung ergibt sich ein erheblicher finanzieller Mehrbedarf bei den Assistenzleistungen in Schule. Ein weiterer Grund für den erhöhten Mittelbedarf für beide Bereiche der Assistenzleistungen sind entsprechende **Tarifierhöhungen bei den Anbietern der Assistenzleistungen**.

Der folgenden Grafik kann die Entwicklung der Ausgaben der beiden betreffenden Assistenzhaushaltsstellen seit 2022 entnommen werden:

- Dabei zeigt die blaue Kurve die Ausgabenentwicklung für die Betreuung der GE Schüler:innen (im Haushalt „schwerstmehrfachbehinderte Schüler und Schülerinnen“ genannt). Die Ausgaben sind entsprechend der wachsenden Zahl von Schüler:innen in diesem Bereich, besonders aber aufgrund der wachsenden prozentualen Anzahl an Schüler:innen mit der Kombination GE/ASS gestiegen (vgl. oben).
- Die rote Kurve zeigt die Ausgabenentwicklung für die Schüler:innen mit einer körperlichen Beeinträchtigung nach § 112 SGB IX. Ab dem Schuljahr 2023/24 hat der Senator für Kinder und Bildung verstärkt die sogenannte Mehrfachbetreuung (Pooling) angewendet. Pooling setzt weiterhin die individuelle Antragsstellung, das Einholen von fachärztlichen Diagnosen und Attesten sowie den Bewilligungsbescheid voraus, erlaubt aber eine Betreuung von mehreren Kindern durch eine Kraft, soweit nicht erhebliche individuelle Bedarfe der Schüler:innen dagegensprechen (siehe hierzu auch unter B. Steuerungsmaßnahmen).



Eine zusätzliche ausgabensteigernde Wirkung hat zudem der **Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung**. Mit Umsetzung des Rechtsanspruchs sind in der Stadtgemeinde Bremen 14 zusätzliche Schulen in den Ganzttag gewechselt. Der Rechtsanspruch ist im Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) und im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert und trat am 1. August 2026 in Kraft, sodass seine finanziellen Auswirkungen v.a. ab dem Haushalt 2026 belastend hinzutreten. Der Anspruch umfasst acht Stunden täglich an allen fünf Werktagen, wobei die Unterrichtszeit angerechnet wird. Auch während der Ferien besteht ein Anspruch auf Betreuung, wobei Länder eine Schließzeit von maximal vier Wochen pro Jahr festlegen können (vgl. [Bundesministerium für Bildung](#)). Hieraus resultieren somit längere Arbeitszeiten der Assistenzkräfte durch den Ganzttag und die Ferienbetreuung.

Der tatsächliche Finanzierungsbedarf war bei der Haushaltsaufstellung 2026/2027 so nicht absehbar und konnte daher nicht im vollen Umfang eingeplant werden. Die genauen Zahlen, Anmeldungen, Anträge sowie Diagnosen erfolgen teilweise erst unterjährig. Der Prozess der Feststellung der Beeinträchtigung dauert oftmals mehrere Monate und liegt u.a. in medizinischer Hand.

Abschließend soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass insbesondere die Auswirkungen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab Juli 2026 zu weiter steigenden Mehrbedarfen führen werden.

B. Lösung

1. Ausgleichsbedarf

Nach den aktuellen Prognosen auf Basis eines hausinternen Controllings und den aktuell vorliegenden Zahlen ergeben sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Mehrbedarfe von insgesamt 27,2 Mio. EUR in 2026.

Haushaltsstelle	Produktgruppe	Zweckbestimmung 1	Haushaltssoll	IST (21.08.2026)	IST voraussichtlich	Mehrbedarf
3239.53135-0	21.05.07	Betreuung schwerstmehrfachbehinderter Schüler und Schülerinnen	15.616.255,40	14.455.995,91	35.655.995,91	21.200.000,00
3239.68111-4	21.09.02	Hilfen und Leistungen nach SGB IX (Assistenz in Schule)	21.272.670,00	20.928.355,66	26.928.355,66	6.000.000,00

Der Mehrbedarf bei den schulischen Assistenzen nach SGB IX von bis zu 27,2 Mio. EUR kann anteilig durch die Heranziehung von Mehreinnahmen, Einsparungen bei zeitgleicher Sperrenaufhebung und allgemeinen Einsparungen im PPL 21 gedeckt werden. Zur Deckung können produktplanintern im PPL 21 Mittel im Umfang von insgesamt rd. 10,9 Mio. € u.a. aus bereits erzielten Mehreinnahmen aus Rückzahlungen von Zuwendungen/Zuschüssen (rd. 5,4 Mio. €), Minderausgaben bei den Schulbudgets (rd. 0,5 Mio. €), nicht abfließenden Verstärkungsmitteln Kita (rd. 2,3 Mio. €) sowie investiven Minderausgaben bzw. Rücklagenbeständen (rd. 2,7 Mio. €) herangezogen werden. Eine detaillierte Auflistung der Finanzpositionen kann der Anlage 1 entnommen werden.

Es verbleibt danach aktuell ein noch zu deckender Differenzbetrag von rd. 16,3 Mio. €. Der Senator für Kinder und Bildung geht davon aus, dass dieser bis zum Jahresende verbleibende Mehrbedarf anteilig im Umfang von bis zu 5,0 Mio. € produktplanintern durch noch eingehende erwartete Mehreinnahmen realisiert werden kann. Ein weiterer Betrag von bis zu 3,6 Mio. € kann zentral in den Produktplänen 92 "Allgemeine Finanzen" und 93 "Zentrale Finanzen" dargestellt werden. Somit verbliebe nach aktuellem Prognosestand ein Mehrbedarf von rd. 7,7 Mio. €, der nicht innerhalb des Ressortbudgets des PPL 21, Kinder und Bildung gelöst werden kann.

Für diesen bereinigten Mehrbedarf in Höhe von rd. 7,7 Mio. € ist eine bedarfsgerechte und solidarische Lösung im Gesamtsenat im Vollzug der Haushalte 2026 erforderlich. Daher wird vorgeschlagen, in entsprechender Höhe eine produktplanbezogene Umlage im städtischen Haushalt über alle Produktpläne zu beschließen, die im weiteren Haushaltsvollzug bis zum Ende Oktober haushaltsstellenscharf aufzulösen ist, um die erforderliche Deckung zu gewährleisten. Der Umlagebetrag liegt deutlich unter der haushaltsgesetzlich vorzuhaltenden Planungsreserve. Siehe auch Anlage 2. Die Bereitstellung der Umlagebeträge unterliegt der bedarfsgerechten Prüfung der Mittelbedarfe. Etwaige nicht zweckgebundene Minderausgaben und Mehreinnahmen im Produktplan 21 Kinder und Bildung sind in Anbetracht der gewählten Lösung im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte 2026 in den Gesamthaushalt zurückzuführen. Für die haushaltsrechtliche Absicherung der Einsparungen von bereits verpflichteten Investitionsmitteln sollen bedarfs- und ersatzweise Verpflichtungsermächtigungen in den betroffenen Produktplänen erteilt werden.

Die aufgeführten Ausgleichsbedarfe dienen maßgeblich der Gewährleistung von schulischen Assistenzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch IX und zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Beschulung bzw. Eingliederung.

2. Steuerungsmaßnahmen

Parallel dazu sind Steuerungsmaßnahmen seitens des Senators für Kinder und Bildung zu ergreifen, um den erheblichen Ausgabensteigerungen systemisch entgegenwirken zu können. Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- Für die Schüler:innen mit einer körperlichen Beeinträchtigung ist bei jedem Antrag in erster Linie eine Mehrfachbetreuung (Pooling) umzusetzen. Diese Pooling-Lösungen werden in der Stadtgemeinde Bremen bereits eingesetzt (siehe hierzu auch unter A Entwicklung Ausgaben), sollen aber noch ausgeweitet werden, um der Herausforderung der inklusiven Beschulung gerecht zu werden und die Mittel dafür möglichst effektiv einzusetzen. In der Stadtgemeinde Bremen bestehen zwei unterschiedliche Pooling-Modelle:
 - **Gemeinsame Leistungserbringung im Sinne des § 116 Abs. 2 SGB IX**
Dabei werden mehrere persönliche Leistungsansprüche auf eine Assistenz in der Schule in der Umsetzung personell gebündelt. Eine Schulassistenz unterstützt mehrere Schüler*innen gleichzeitig. Die rechtlichen Rahmenbedingungen erfordern eine Beantragung der Personensorgeberechtigten / oder der volljährigen Schüler*innen und einen Leistungsbescheid durch den zuständigen Leistungsträger (in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Kinder und Bildung). Es findet eine Planung der Assistenzleistung vom Umfang und Inhalten im Rahmen des Gesamtplan- oder Hilfeplanverfahrens statt. Eine Schulassistenz in der personellen Bündelung muss sowohl zur Deckung des persönlichen Bedarfes der einzelnen Schüler:innen sinnvoll und ausreichend als auch für die Leistungsberechtigten zumutbar sein (§ 104 SGB IX). Darüber hinaus muss Einigkeit darüber erzielt werden, welcher Leistungserbringer die Assistenz anbieten soll (Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, § 8 SGB IX).
 - **Systemische Ausstattung / Infrastrukturelles Pooling**
Infrastrukturelle Modelle basieren nicht auf Leistungsansprüchen einzelner Schüler*innen. Es handelt sich dabei um ein Unterstützungsangebot, das direkt im System Schule eingerichtet wird. Hier setzt das Vorhaben des Senators für Kinder und Bildung an, die systemische Schulbegleitung auch für den Rechtskreis SGB IX auszuweiten (vgl. Beschluss der Bürgerschaft aus 2022). Hierzu ist eine gesonderte Gremienbefassung geplant, mit der diese Ausweitung dargelegt und beschlossen werden soll.
- Darüber hinaus wird der Senator für Kinder und Bildung gezielt den Einsatz von sozial erfahrenen Personen (Personen ohne pädagogische Ausbildung) ausweiten. In der Stadtgemeinde Bremen sind bereits über 120 solcher Assistenzkräfte erfolgreich im Einsatz an Schulen. Aktuell gibt es zwei konkrete Vorhaben. Im Bremer Norden können unbesetzte Assistenzstellen durch sozial erfahrene Personen über einen Träger besetzt werden. Darüber hinaus wird für das gesamte Stadtgebiet geprüft, ob insbes. Bundesfreiwilligendienstleistende als sozial erfahrene Personen in der Begleitung von Kindern mit Assistenzbedarf unterstützen können.

Der Senator für Kinder und Bildung wird die vorgenannten Steuerungsansätze zur Begrenzung des Ausgabenanstiegs im Bereich der Assistenzen ergreifen bzw. intensivieren und dem Senat im 4. Quartal 2026 zum Umsetzungs- bzw. Prüfungsstand berichten.

C. Alternativen

Alternativen sind nicht ersichtlich.

Der Senator für Kinder und Bildung hat alle zum aktuellen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Mittel im PPL 21 überprüft, die zur Deckung herangezogen werden können und nicht bereits gesetzlich oder vertraglich gebunden sind. Außerdem wurden alle Rücklagen oder Sperren des PPL 21 geprüft.

Ein Verzicht auf die Umsetzung dieser Maßnahme könnte erhebliche Auswirkungen auf den gesetzlichen Anspruch auf schulische Assistenzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch IX haben und die gesetzliche Verpflichtung der Beschulung bzw. Eingliederung könnte gefährdet werden.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Zur Umsetzung der beschriebenen Maßnahme ist eine Nachbewilligung im Jahr 2026 von bis zu 21,2 Mio. EUR bei der Haushaltsstelle 3239.531 35-0 "Betreuung schwerstmehrfachbehinderter Schüler und Schülerinnen" und von bis zu 6,0 Mio. EUR bei der Haushaltsstelle 3239.681 11-4 "Hilfen und Leistungen nach SGB IX (Assistenz in Schule)" erforderlich.

Die Deckung erfolgt im Umfang von 10,9 Mio. € produktplanintern im PPL 21 durch bereits erzielte Mehreinnahmen, Einsparungen und Einsparungen bei zeitgleicher Sperrenaufhebung bei den in Anlage 1 aufgeführten Haushaltsstellen.

Die weiteren erforderlichen Deckungsbeiträge in Höhe von rd. 16,3 Mio. €, davon rd. 5,0 Mio. € durch erwartete Mehreinnahmen im PPL 21, 3,6 Mio. € zentral in den Produktplänen 92 "Allgemeine Finanzen" und 93 "Zentrale Finanzen" und rd. 7,7 Mio. € durch eine produktplanbezogene Umlage im Gesamtsektor, werden haushaltstechnisch anteilig zunächst über die Einstellung von Globalen Mehreinnahmen (5,0 Mio. €) bzw. Minderausgaben (7,7 Mio. €) im PPL 21 dargestellt.

Die entsprechenden globalen Mehreinnahmen (5 Mio. €) bzw. Minderausgaben (7,7 Mio. €) sind im weiteren Haushaltsvollzug durch haushaltsstellenscharfe Deckungen bedarfsgerecht aufzulösen. Die zu erbringenden produktplanbezogenen Umlagebeträge (insgesamt 7,7 Mio. €) sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Ressorts werden gebeten, ihre haushaltsstellenscharfe Nachweisung zur Realisierung der globalen Minderausgabe bis zum 15. Oktober 2026 entsprechend der Anlage 2 an den Senator für Finanzen zu melden. Dabei kann die haushaltsstellenscharfe Nachweisung der entsprechenden Beiträge flexibel sowohl durch Mehreinnahmen als auch Minderausgaben erfolgen, solange sie liquide sind. Rücklagenentnahmen zur Realisierung der Entnahme-Beträge sind vor dem Hintergrund der Einhaltung des Sanierungspfades grundsätzlich nicht zulässig. Der Senator für Finanzen wird zur Umsetzung der haushaltsstellenscharfen Auflösung der Globalpositionen entsprechend ermächtigt.

Die Umwidmung der Mittel kommt den Schüler:innen, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und Bediensteten der öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen unabhängig von ihrem Geschlecht zugute. Insbesondere Schüler:innen und Erziehungsberechtigte, die einen Bedarf bzw. Anspruch auf eine Assistenzleistung nach Sozialgesetzbuch IX haben, profitieren hiervon.

Es sind keine Auswirkungen auf die Klimaschutzstrategie des Senats erkennbar.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die zusätzlichen Bedarfe im Produktplan 21 "Kinder und Bildung" für die Assistenzleistungen in Höhe von bis zu 27,2 Mio. EUR zur Kenntnis und stimmt den erforderlichen Nachbewilligungen zu.
2. Der Senat stimmt der dargestellten produktplaninternen Deckung im Umfang von 10,9 Mio. € innerhalb des Produktplans 21 "Kinder und Bildung" zu.
3. Der Senat stimmt darüber hinaus der Deckung durch erwartete Mehreinnahmen im Umfang von rd. 5,0 Mio. € im Produktplan 21 "Kinder und Bildung" sowie durch zentrale Deckungsbeiträge aus den Produktplänen 92 "Allgemeine Finanzen" und 93 "Zentrale Finanzen" im Umfang von insgesamt rd. 3,6 Mio. € zu.
4. Der Senat beschließt ferner im Umfang von 7,7 Mio. € eine produktplanbezogene Umlage über die Ressorthaushalte im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2026. Er bittet die Ressorts, ihre haushaltsstellenscharfen Beiträge zur Auflösung gemäß Anlage 2 bis zum 15.10.2026 an den Senator für Finanzen zu melden. Der Senator für Finanzen wird zur Umsetzung der haushaltsstellenscharfen Auflösung der Globalpositionen entsprechend ermächtigt.
5. Der Senat bittet den Senator für Kinder und Bildung, zur Begrenzung der weiteren Ausgabenentwicklung im Bereich der dargestellten Assistenzen unmittelbar folgende Maßnahmen zu ergreifen: die gemeinsame Leistungserbringung im Sinne des § 116 Abs. 2 SGB IX (Pooling) unter den Voraussetzungen des § 104 SGB IX umzusetzen, insbesondere die Ausweitung der systemischen Schulbegleitung für die Gruppe der Kinder mit körperlicher Beeinträchtigung anzustreben und den Einsatz von sozial erfahrenen Personen (Personen ohne pädagogische Ausbildung, darunter auch Bundesfreiwilligendienstleistende) verstärkt auszuweiten. Dem Senat ist über den Umsetzungs- bzw. Prüfungsstand erneut im 4. Quartal 2026 zu berichten.
6. Der Senat bittet den Senator für Kinder und Bildung um Befassung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung. Der Senat stimmt der bedarfs- und ersatzweisen Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen für die Inanspruchnahme bereits verpflichteter Investiver Mittel in den von der Ressortumlage betroffenen Produktplänen zu. Der Ausgleich für die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen erfolgt bedarfsgerecht im Rahmen der verfügbaren VE-Anschläge der Produktpläne und der globalen Verpflichtungsermächtigungsreserve der Stadt.
7. Der Senat bittet den Senator für Kinder und Bildung, die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

Anlagen:

1. Ausgleichsbedarf und Deckung
2. Umlagebeiträge Stadt

Anlage 1, Ausgleichsbedarf

						Erläuterungen
Nachbewilligung (Stadt)						
Deckungskreis	Pgr.	Aggregrat	Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Betrag in €	
0000000000300128	21.05.07	AUSG.KONSU	3239.53135-0	Betreuung schwerstmehrfachbehinderter Schüler und Schülerinnen	21.200.000,00	
0000000000300154	21.09.02	AUSG.KONSU	3239.68111-4	Hilfen und Leistungen nach SGB IX(Assistenz in Schule)	6.000.000,00	
				Summe Nachbewilligungen	27.200.000,00	
Einsparung (Stadt)						
Deckungskreis	Pgr.	Aggregrat	Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Betrag in €	
	21.01.18	EINN.KONSU	3218.11909-2	Sonstige Einnahmen	700.000,00	Mehreinnahmen
	21.07.01	EINN.KONSU	3232.11906-2	Erstattungen/Rückzahlungen von Zuwendungen	1.274.534,52	Mehreinnahmen
	21.99.01	EINN.KONSU	3232.11907-0	Rückzahlungen von Zuschüssen an KiTa Bremen	3.100.000,00	Mehreinnahmen
	21.05.07	EINN.KONSU	3239.11906-8	Erstattungen / Rückzahlungen von Zuwendungen	314.000,00	Mehreinnahmen
0000000000300081	21.01.20	AUSG.KONSU	3210.53155-5	Konsumtive Ausgaben im Rahmen der Schulbudgets	125.000,00	Technische Einsparung, keine reale Budgetkürzung für Schulen
0000000000300081	21.01.20	AUSG.INVES	3210.81255-4	Investive Ausgaben im Rahmen der Schulbudgets	125.000,00	Technische Einsparung, keine reale Budgetkürzung für Schulen
0000000000300101	21.01.20	AUSG.KONSU	3216.53155-7	Konsumtive Ausgaben im Rahmen der Schulbudgets	125.000,00	Technische Einsparung, keine reale Budgetkürzung für Schulen
0000000000300109	21.01.20	AUSG.KONSU	3218.53155-4	Konsumtive Ausgaben im Rahmen der Schulbudgets	125.000,00	Technische Einsparung, keine reale Budgetkürzung für Schulen
0000000000300112	21.07.01	AUSG.KONSU	3232.68440-1	Verstärkungsmittel KiTa	2.300.000,00	fließen nicht ab
0000000000300527	21.07.01	AUSG.KONSU	3232.68491-6	Zuschüsse an Träger für Soziales Lernen im Quartier (SLIQ) (Projektförderung)	50.000,00	fließen nicht ab
	21.07.01	AUSG.INVES	3232.88401-0	An SVIT, Erweiterung KuFZ Delmestraße*	260.000,00	Aufhebung Sondersperre i.H.v. 260.000 € / Wird nicht mehr benötigt
	21.07.01	AUSG.INVES	3232.88450-8	An SVIT, Kita-Neubauten*	1.497.480,00	Aufhebung Sondersperre i.H.v. 1.497.480 € / Wird anteilig nicht mehr benötigt
	21.07.01	AUSG.INVES	3232.89320-5	Ausstattungen für Kindertagesstätten**	775.985,48	Wird anteilig nicht mehr benötigt , davon Rücklagenentnahme i.H.v. 193.255,48 € aus 2022+2023
	21.07.01	AUSG.INVES	3232.89440-6	Zuschuss an KiTa Bremen für Investitionen **	128.000,00	Rücklagenentnahme aus 2022 i.H.v. 128.000 €
				Globale Mehreinnahmen PPL 21	5.000.000,00	
				PPL 92/ 93***	3.600.000,00	
				Globale Minderausgaben - siehe Anlage 2	7.700.000,00	
				Summe Einsparungen	27.200.000,00	

**Anlage 2: Produktplanbezogene Umlage zur Erwirtschaftung von Minderausgaben 2026 Stadt: 7,700 Mio. € Umlagebetrag
(Anteil der Produktpläne)**

		Anteil am Kürzungsbetrag		Rechnerische Herleitung		
		in %	in T€ 2026	33% davon konsumtiv	33% davon investiv	33% davon Personal
PPL	PPL Bezeichnung					
01	Bürgerschaft	0,0%	2	0	0	1
02	Rechnungshof	0,0%	-	-	-	-
03	Senat, Senatskanzlei	1,8%	138	23	23	91
07	Inneres	21,0%	1.613	175	61	1.377
12	Sport	4,1%	315	228	56	31
21	Kinder und Bildung	0,0%	-	-	-	-
22	Kultur	5,5%	421	305	29	87
41	Jugend und Soziales	0,0%	-	-	-	-
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	7,4%	573	117	118	339
61	Umwelt, Klima und Landwirtschaft	4,2%	320	168	106	46
68	Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	30,0%	2.308	1.027	820	462
71	Wirtschaft	4,2%	324	111	179	33
81	Häfen	7,5%	577	195	382	-
91	Finanzen / Personal	1,3%	104	62	-	41
92	Allgemeine Finanzen	1,4%	111	53	-	58
93	Zentrale Finanzen	2,9%	223	-	223	-
96	IT-Budget der FHB	1,4%	109	91	17	-
97	Immobilienwirtschaft und -management	7,3%	563	12	551	-
0	Insgesamt	100,0%	7.700	2.567	2.567	2.567